

LANDKREIS RAVENSBURG

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 20. Oktober 2020

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 593) hat der Kreistag am 20. Oktober 2020 folgende achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung der Satzung vom 3. Juli 1986, zuletzt geändert durch die siebte Änderungssatzung vom 15. November 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.“
2. In § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „beziehungsweise die besuchte Schule näher liegt“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Schule beziehungsweise“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b), § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) und in § 3 Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Förderschwerpunkt Lernen)“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Sonderschulen für Blinde, Hörgeschädigte, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Sprachbehinderte“ durch die Wörter „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Sprache“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verhaltensgestörte“ durch das Wort „verhaltensauffällige“ und die Wörter „ein Betrag von 8,50 €“ durch die Wörter „der nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Mindestlohn“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „50 Cent“ durch „10 Cent“ ersetzt.
9. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt „Die Befreiung vom Eigenanteil ab dem dritten kostenerstattungsberechtigten Kind ist beim Schulträger zu beantragen. Der Antrag ist jedes Schuljahr erneut zu stellen.“

10. In § 9 Absatz 2 werden vor dem Wort „Schülerfahrzeugen“ die Wörter „öffentlichen Verkehrsmitteln oder“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. An einzelnen Schultagen in der Woche kann Schülern auch eine Wartezeit über 45 Minuten zugemutet werden.

(2) Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht und bei Berufsschülern ist ebenfalls eine längere Wartezeit zumutbar. Für Berufsschüler und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen kann diese Wartezeit in der Regel bis zu 60 Minuten und für Hin- und Rückfahrt bis zu 100 Minuten betragen.

(3) Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

(4) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere für Berufsschüler nicht zumutbar, wenn die tägliche Pendelzeit zwischen dem Wohnort und dem Schulort mehr als 4 Stunden beträgt.

(5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.